



**Nr. 600 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (TfV 600)**

# **Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn AG**

**Gültig ab 10. Dezember 2017**

**Neuausgabe**

**Herausgeber:** DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

**Zu beziehen bei:** DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste -  
Logistikcenter Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,  
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: [DZD-Bestellservice@deutschebahn.com](mailto:DZD-Bestellservice@deutschebahn.com)



## Inhaltsverzeichnis

Tfv 600/A	Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen Deutsche Bahn AG (BB Personenverkehr)
Tfv 600/B	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)
Tfv 600/C	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)
Tfv 600/D	Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)
Tfv 600/E	Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG (Aktionsangebote)
Tfv 600/F	Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)
Tfv 600/G	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von bahn.business-Angeboten
Tfv 600/I	Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und BahnCards (Internet)
Tfv 600/K	Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm (bahn.bonus)
Tfv 600/X	Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (im Abdruck)
Tfv 600/Z	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (im Abdruck)

Hinweis des Herausgebers:

Für Übertragungsfehler wird keine Haftung übernommen. Im Zweifelsfall gelten immer die in gedruckter Form herausgegebenen Tarife und die im Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemachten Änderungen.



Nr. der Bekanntmachung	lfd. TVA-Nr.	Kurzer Inhalt
1	269/2017	Ankündigung der Neuausgabe der Beförderungsbedingungen der Deutsche Bahn AG (TfV 600) zum 10.12.2017
2	281/2017	Gutschein für BC-Inhaber
3	290/2017	Aktionsangebot „BahnCard-Mitfahrergutschein...“, Aktionsangebot „bahn.bonus Anmeldung und zusätzlicher Prämienauswahl“, Gepäckgutscheinaktion „BIO HOTEL Newsletter“, Änderung der Nr. 1.1 BB Pers. ab 10.12.2017
4	301/2017	10 € E-Coupon „Black-Friday“
5	303/2017	Änderungen in Nr. 3.3 + 4.2.1 BB Pers. z. Regelangebot „Sparpreis“, Änderungen „Sparpreis Aktion“, Auslaufen „BC-50 Sparpreis“, Gutschein für BC-Inhaber, Änderungen Internetbedingungen, Änderungen Übersicht <i>Entgelte des Personenverkehrs...</i> : Wegfall Zahlungsmittelentgelt bei Kreditkartenzahlung für Privatkunden, Aktionsangebot Flexpreis Business
6	309/2017	Ergänzungen Nr. 1.4 der BB Pers. + Anlage zu Nr. 2.7.2 BB Pers., Wegfall zeitl. Begrenzung in Nr. 7.1.5 Internet, Aktion Gutschein für BahnCard-Inhaber, Verl. Aktion kostenfreie BC 25 1.Kl. für Jahreskarteninhaber, Wiederaufnahme Insel-Spezial, Gepäckgutschein Feierabend.de-Newsletter, Verlängerung Probe-BahnCards 25/50, Aktion LIDL DB-Ticket
7	320/2017	Aktionsangebot Sparpreis Großgruppe, E-Coupon für Firmenkunden, Korrektur Gutschein f. BC-Inhaber, Verl. Aktion Freif. ü. Onlineshops, Änd. Nr. 8.4.2 BB Pers, Aktion Gepäckservice zu LIDL-DB-Ticket
8	329/2017	Gutscheinaktion „10 € - E-Coupon duplo/hanuta“ mit Gewinnspiel; 10 €-E-Coupon Weihnachtskampagne; Aktionsangebot „vergünstigte BahnCards in Jena, Lichtenfels, Saalfeld/Saale und Naumburg“; Druckfehlerberichtigung Gepäckservice zu LIDL-DB-Ticket
9	2/2018	Änderung Internetbedingungen, Gutscheinaktion „Ferrero-Hin&Weg-Trainspotting - Finde die schnellste Praline auf Deutschlands Schiene“, Aktualisierung Nr. 3.1.1 BC-Bedingungen, Gutscheinaktionen: für BC-Inhaber, Sparda-Bank Horizont Girokonto, Gruppen, „Woche des deutschen Apfels“, Teilnehmer des Stuttgart-Laufs
10	15/2018	Ergänzung BB Personenverkehr Anlage zu Nr. 6.3 (Strecke Rotenburg - Verden), Upsellaktion 1. Klasse, BC-Mitfahraktionen (5x), Gutschein für BC-Inhaber
11	23/2018	Wiederholung Aktionsangebot BahnCard Flex



Nr. 600/A des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

**Beförderungsbedingungen  
für Personen durch die Unternehmen  
der Deutsche Bahn AG  
(BB Personenverkehr)**

**Gültig vom 10. Dezember 2017 an**

**Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main**

**Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: [DZD-Bestellservice@deutschebahn.com](mailto:DZD-Bestellservice@deutschebahn.com)**



## **Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG (BB Personenverkehr)**

### **1. Grundsätze**

#### 1.1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG (BB Personenverkehr) gelten für die Beförderung von Reisenden im innerdeutschen Eisenbahnverkehr und regeln den Abschluss und die Durchführung von Beförderungsverträgen zwischen Reisenden und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) der Deutsche Bahn AG (DB EVU). Das schließt die Fahrten in Zügen dieser EVU ab bzw. nach den Tarifpunkten gemäß Teil 3 des Entfernungszeigers (Streckenentfernungszeiger, Tfv 603) ein. Für Züge der DB RegioNetz Verkehrs GmbH gelten die BB Personenverkehr nur, soweit deren Beförderungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Im Binnenverkehr auf den Kursbuchstrecken Nr. 193 in den Abschnitten Swinoujście Centrum- Ahlbeck Grenze - Wolgast - Züssow und Nr. 194 gilt mit Ausnahme der BC 100 der Usedom-Tarif (Tfv641).

#### 1.2 Ausnahmen/Besondere Bedingungen

1.2.1 Die BB Personenverkehr gelten nicht für Fahrkarten der Produktklasse C nach Nr. 1.4 (ii), deren Start- und Zielort ausschließlich innerhalb eines einzelnen Verkehrsverbundes, einer Tarifgemeinschaft oder eines S-Bahn-Tarifbereichs liegen; für diese ist der für solche Verbindungen jeweils geltende Tarif maßgebend. Für andere als die in Nr. 1.4 genannten Züge gelten besondere Beförderungsbedingungen.

1.2.2 Für bestimmte Angebote, z. B. für Aktionsangebote sowie für Zeitkarten und für die Beförderung von Reisegepäck, gelten zusätzlich besondere Bedingungen.

#### 1.3 Abschluss von Beförderungsverträgen

1.3.1 Beförderungsverträge werden (i) im Namen und auf Rechnung von DB EVU sowie (ii) im Namen und auf Rechnung von nicht im Eigentum des Bundes stehenden Eisenbahnen (Nichtbundeseigene Eisenbahnen [NE]), soweit sie die BB Personenverkehr für anwendbar erklärt haben, als jeweilige vertragliche Beförderer (Beförderer) durch deren Verkaufsstellen geschlossen. Eine Übersicht dieser EVU findet sich im Anhang sowie unter [www.bahn.de/agb](http://www.bahn.de/agb). Der Inhalt eines Beförderungsvertrags sowie die beteiligten EVU bestimmen sich nach Maßgabe der Nummern 1.3.2 bis 1.3.7.

1.3.2 Die in Nr. 1.3.1 genannten EVU verpflichten sich zur Erbringung von Beförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr auf den jeweils von ihnen selbstbedienten Streckenabschnitten.

1.3.3 Nimmt der Reisende aufeinanderfolgend Beförderungsleistungen verschiedener EVU in Anspruch, so kommt mit jedem EVU ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande. Für Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsansprüche nach den Nummern 9.1 und 9.2 werden von den an der Beförderung beteiligten, unter [www.bahn.de/fahrgastrechte](http://www.bahn.de/fahrgastrechte) genannten EVU zugunsten des Reisenden mehrere eigenständige Beförderungsverträge wie ein einziger Beförderungsvertrag behandelt, soweit für die Beförderungsleistung nur eine Fahrkarte ausgegeben worden ist; diese EVU haften insoweit als Gesamtschuldner.

1.3.4 Kann der Reisende für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Streckenabschnitt alternativ zwischen verschiedenen EVU wählen, so



kommt der Beförderungsvertrag mit dem vom Reisenden gewählten EVU zustande.

1.3.5 Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von demselben EVU erbracht, so kommt mit diesem EVU insoweit nur ein Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt nicht, soweit für diese Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten ausgegeben worden sind; in diesem Fall verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag.

1.3.6 Wird auf der Grundlage einer Fahrkarte neben der Beförderungsleistung eines EVU auch die Beförderungsleistung eines Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers (z. B. Bus oder Schiff) in Anspruch genommen, so verkörpert die Fahrkarte insoweit mehrere eigenständige Beförderungsverträge.

1.3.7 Unbeschadet des nach den Nummern 1.3.1 bis 1.3.6 zwischen dem Reisenden und einem EVU bestehenden Beförderungsvertrages kann sich ein EVU für die Durchführung der ihm vertraglich obliegenden Beförderungsleistung eines dritten EVU bedienen. In diesem Fall bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Ansprüche zwischen dem Reisenden und dem dritten EVU.

## 1.4 Produktklassen

Die DB EVU bieten die Beförderung in den Zügen der folgenden Produktklassen an:

- (i) für den Fernverkehr
  - Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE), InterCityExpress Sprinter (ICE Sprinter), TGV, railjet (RJ), EuroCityExpress (ECE);
  - Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), EuroNight (EN), D-Zug (D), nightjet (NJ) (→ NJ-Züge für Reisetage bis zum 09. Juni 2018);
- (ii) für den Nahverkehr
  - Produktklasse C: Interregio-Express (IRE), Regional-Express (RE), Regionalbahn (RB) und SBahn(S).

## 1.5 Begriffsbestimmung zur BahnCard

Der Begriff BahnCard umfasst folgende BahnCards: BahnCard 25 einschließlich Zusatzkarten, ermäßigte BahnCard 25, BahnCard Business 25, BahnCard 25 Kreditkarte, BahnCard Business 25 Kreditkarte, BahnCard 50, ermäßigte BahnCard 50, BahnCard Business 50, BahnCard 50 Kreditkarte und BahnCard Business 50 Kreditkarte jeweils für die 1. und 2. Wagenklasse. BahnCards für die 1. Wagenklasse tragen den Zusatz 1. Klasse. Ein ausdrücklicher Bezug auf einen bestimmten BahnCard-Typ wird jeweils besonders bezeichnet.

## 2. Fahrkarten

### 2.1 Information/Erwerb

2.1.1 Neben den personalbedienten Verkaufsstellen (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB Lizenz, DB Agenturen) können alle Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Reise auch über die Internetseite [www.bahn.de](http://www.bahn.de), die App DB Navigator, an den DB Automaten mit Berührungsbildschirm oder über den telefonischen Reiseservice eingeholt werden.



2.1.2 Fahrkarten können an den durch das Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen frühestens sechs Monate, im Falle von Gruppenreisen frühestens zwölf Monate vor dem ersten Geltungstag unter der Voraussetzung erworben werden, dass der Fahrplan systemisch hinterlegt ist. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein. Bei entsprechend gekennzeichneten Zügen sind die Fahrkarten vor Abfahrt des Zuges beim Triebfahrzeugführer oder direkt nach Betreten der Fahrzeuge an den im Zug befindlichen Automaten zu lösen. In den Zügen werden nur einzelne Fahrkarten für die konkrete Hin- und/oder Rückfahrt und nur zum Bordpreis (siehe Nr. 3.8) verkauft; in entsprechend gekennzeichneten Zügen findet kein Verkauf von Fahrkarten statt. Eine Fahrkarte kann maximal für 5 Personen (Einzelreise) ausgestellt werden. Für Rund-, Kreuz- und Querfahrten sowie Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich. Bei der Auswahl der Verbindung pro Fahrkarte kann der Reisende bis zu zwei Bahnhöfe bestimmen, welche in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden sollen. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt muss der Abgangsbahnhof der Rückfahrt dem Zielbahnhof der Hinfahrt entsprechen. Gruppenfahrkarten werden erst ab 6 Personen ausgestellt. Der Reisende hat beim Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

2.1.3 Die DB Vertrieb GmbH hält für die Unternehmen DB Fernverkehr AG und DB Regio AG (letztere mit regionalen Tochterunternehmen) für den Erwerb von Fahrkarten, Zeitkarten-Abonnements oder BahnCard-Abonnements, die bei Bestellungen über [www.bahn.de](http://www.bahn.de), die App DB Navigator oder die DB-Automaten mit Berührungsbildschirm per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt werden, gemeinsam ein zentrales Abrechnungssystem bereit. Das zentrale Abrechnungssystem wird von diesen Unternehmen auch bei der Bezahlung von BahnCard-Abonnements auf Rechnung eingesetzt, die über die o. g. Vertriebskanäle oder den telefonischen Reiseservice bestellt werden. Voraussetzung für den SEPA-Lastschrifteinzug von Zahlungen über das zentrale Abrechnungssystem ist eine aktuelle private Kontoverbindung des Bestellers im SEPA-Raum, für den Internet-Verkauf bestehen weitere Voraussetzungen, siehe Nr. 9.2 der Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und BahnCards (Internet). Mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die DB Vertrieb GmbH beauftragt, die für diesen Zweck bei der ersten Bestellung per SEPA-Lastschrifteinzug (bei BahnCard-Abonnements auch per Rechnung) ein zentrales Kundenkonto einrichtet. Sofern zur Zahlung der SEPA-Lastschrifteinzug oder der Kauf per Rechnung gewählt wird, werden die personenbezogenen Daten einschließlich der angegebenen privaten Bankverbindung im zentralen Kundenkonto gespeichert. Im zentralen Abrechnungssystem wird für einen Kunden nur ein Kundenkonto und für dieses nur eine aktuelle private Bankverbindung aus einem SEPA-Mitgliedsstaat akzeptiert. Wenn diese Bankverbindung geändert wird, wird das zentrale Kundenkonto entsprechend aktualisiert und die Änderung wirksam für alle bei den o. g. Unternehmen per SEPA-Lastschrifteinzug getätigten Bestellungen.

Bei Zahlungsstörungen, die vom Kunden zu vertreten sind, kann das zentrale Kundenkonto für Zahlungen per SEPA-Lastschrifteinzug und Rechnung gesperrt und damit keine weiteren Leistungen per SEPA-Lastschrifteinzug und/oder Rechnung bezahlt werden.

2.1.4 Mit einem SEPA-Lastschriftmandat wird das Einverständnis zur Abbuchung von einem bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen, erteilt. Der Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandates kann jederzeit gegenüber den in Nr. 2.1.3 BB Personenverkehr genannten Unternehmen erklärt werden. Er kann z.B. über [www.bahn.de](http://www.bahn.de) durch Abmeldung vom SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.

2.2 Antrittsfahrkarte



Können Reisende vor Abfahrt des Zuges an ihrem Abgangsbahnhof keine Fahrkarte zu ihrem Reiseziel erwerben, so lösen sie je nach Verfügbarkeit an ihrem Abgangsbahnhof als Antrittsfahrkarte entweder eine Fahrkarte „Anfangsstrecke“ oder nach diesem Tarif eine Fahrkarte bis zu einem in Richtung auf das Reiseziel gelegenen Bahnhof. Diese Antrittsfahrkarte wird am Lösungstag im Zug oder in einer personalbedienten Verkaufsstelle unentgeltlich gegen eine Fahrkarte bis zum beabsichtigten Reiseziel zum Flexpreis, unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen und gegen Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht. Bei einem Minderbetrag erhält der Reisende im Zug entweder das Restgeld in bar ausgezahlt oder statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein, der in einer personalbedienten Verkaufsstelle gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

### 2.3 Entwertungspflicht für Fahrkarten

In Zügen und Bahnhöfen, in denen Fahrkartenentwerter eingesetzt werden, hat der Reisende seine Fahrkarte, soweit diese für eine konkrete Einzelstrecke ausgestellt ist, selbst zu entwerten. Ist der Fahrkartenentwerter auf dem Zusteigebahnhof ortsfest aufgestellt, muss die Entwertung vor Betreten des Zuges, bei im Zug befindlichen Fahrkartenentwertern unmittelbar bei Betreten des Zuges erfolgen.

### 2.4 Beförderung

2.4.1 Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur nach Abschluss eines Beförderungsvertrages. Zum Beweis dessen dient die Vorlage einer gültigen Fahrkarte.

2.4.2 Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Die Fahrkarte enthält Angaben zu den möglichen Beförderern (Angabe eines vierstelligen Codes), zur Verkaufsstelle bei der die Fahrkarte erworben wurde sowie zu den geltenden Beförderungsbedingungen. Die Fahrkarte enthält zudem die zugelassenen Wege (Wegevorschrift), die Wagenklasse, den Fahrpreis, den 1. Geltungstag und die Geltungsdauer. Alle Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen. Fehlt der Code für die Beförderer oder ist „1080“ angegeben, kann der Reisende den Angaben unter [www.bahn.de/reiseauskunft](http://www.bahn.de/reiseauskunft) diejenigen Beförderer entnehmen, die auf dem vertraglich vereinbarten Streckenabschnitt für die Erbringung von Beförderungsleistungen zur Verfügung stehen.

### 2.5 Geltungsdauer

2.5.1 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Fahrkarten gelten bei einer Entfernung bis 100 km an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt innerhalb eines Monats jeweils angegebenen Tag (Geltungstag). Fehlt bei einer Fahrkarte zur Hin- und Rückfahrt die Angabe des Rückfahrtages, so gilt diese zur Rückfahrt am Tag der Hinfahrt. Bei einer Entfernung von über 100 km gelten Fahrkarten zur einfachen Fahrt am jeweils auf der Fahrkarte angegebenen Tag sowie am Folgetag; entsprechendes gilt bei Hin- und Rückfahrten für die Rückfahrt. In allen Fällen ist die jeweilige Fahrt an dem auf der Fahrkarte zur Hin- bzw. Rückfahrt angegebenen Tag anzutreten. Ist kein solcher Tag auf der Fahrkarte angegeben, ist das Datum des Kontrollzeichens maßgebend. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer endet bei einer Entfernung bis 100 km um 3.00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages, bei einer Entfernung über 100 km um 3:00 Uhr am zweiten auf den Geltungstag folgenden Tag. Die Geltungsdauer von Übergangs- und Umwegfahrkarten entspricht der Geltungsdauer der zugehörigen Fahrkarte.





2.5.2 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrundeliegender Abonnementvertrag endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigten.

2.5.3 Das Verkehrsunternehmen verlängert die Geltungsdauer einer Fahrkarte, wenn der Reisende infolge Verspätung oder Ausfall eines Zuges die Fahrt nicht antreten kann oder einen Anschlusszug versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

## 2.6 Wagenklasse und Übergang

2.6.1 Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

2.6.2 Wer als Inhaber einer Flexpreisfahrkarte gemäß Nr. 3.2 die Beförderung in einer höheren Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang erwerben. Der Preis des Übergangs ergibt sich aus der Differenz zwischen den Flexpreisen für die betreffende Übergangsstrecke. Bei gemeinsam reisenden Personen nach Nr. 2.1 kann der Übergang in eine höhere Wagenklasse nur durch sämtliche gemeinsam reisenden Personen erfolgen. In allen anderen Fällen ist eine neue Fahrkarte für die höhere Wagenklasse zu erwerben.

2.6.3 Ein BahnCard-Rabatt kann auch für den Übergang in Anspruch genommen werden. Davon abweichend ist für den Erwerb eines Übergangs mit einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse, für den ein BahnCard-Rabatt in Anspruch genommen wurde, bei einem Übergang in die 1. Wagenklasse die Differenz zwischen dem um den BahnCard-Rabatt ermäßigten Flexpreis der 2. Wagenklasse und dem Flexpreis der 1. Wagenklasse zu entrichten, sofern keine BahnCard für die 1. Wagenklasse vorgelegt werden kann. Eine Kombination der BahnCards für die 1. Wagenklasse und 2. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

2.6.4 Bei Fahrkarten mit Zugbindung ist ein Übergang ausgeschlossen.

## 2.7 Produktklassen und Wege

2.7.1 Eine Fahrkarte mit einem Start- und Zielbahnhof im Eisenbahnverkehr wird als „relationsbezogene Fahrkarte“ bezeichnet. Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege und Produktklassen werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe bzw. Angabe der Produktklasse kenntlich gemacht. Fahrkarten ohne Wegeangabe gelten nur für den direkten Weg, Fahrkarten ohne Angabe einer Produktklasse nur für die Produktklasse C. Inhaber einer Flexpreisfahrkarte gemäß Nr. 3.2 haben bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse die Differenz zwischen dem Flexpreis der in der Fahrkarte ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen; ein etwaiger BahnCard-Rabatt wird gewährt. In allen anderen Fällen ist bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse eine neue Fahrkarte für den tatsächlich genutzten Weg bzw. die tatsächlich genutzte Produktklasse zu erwerben.

2.7.2 Soweit keine Zugbindung besteht, berechtigt eine Fahrkarte für eine höhere Produktklasse auch zur Beförderung in einer niedrigeren Produktklasse. Auf den in der Anlage bezeichneten Strecken können dort genannte Züge der Produktklassen ICE oder IC/EC auch mit Flexpreisfahrkarten und Zeitkarten der Produktklasse C genutzt werden.

## 2.8 Übertragbarkeit



Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt - bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt - noch nicht angetreten ist. Reisende mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

## 2.9 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn (i) sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Unterschriften und Lichtbilder nicht enthält, (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde, (iii) sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder abgelaufen sind, (iv) ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist oder (v) sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist.

## 3. Fahrpreise

### 3.1 Preis

Der Reisende hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt zu zahlen. Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt. Rabattierte und ermäßigte Fahrpreise sowie der Bordpreis werden gemäß den in der Preisliste genannten Grundsätzen gerundet. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass der Preis abgezahlt gezahlt wird. Im Falle einer Bezahlung von Fahrkarten in Zügen kann das Verkehrsunternehmen dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen, der in einer personalbedienten Verkaufsstelle gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

### 3.2 Flexpreis

3.2.1 Der Flexpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Produkt- und Wagenklasse, bei Flexpreisen der Produktklasse ICE/IC/EC zusätzlich auch in Abhängigkeit vom Reisetag, festgesetzte Entgelt. Das Entgelt für Flexpreise der Produktklasse C ergibt sich aus der jeweiligen Preisliste (Tfv 602/2). Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Produktklassen benutzt, berechnet sich der Flexpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Produktklasse.

3.2.2 Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird der Fahrpreis für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.

3.2.3 Der Flexpreis für die 1. bzw. 2. Wagenklasse wird für die Gesamtstrecke berechnet. Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Wagenklassen benutzt, berechnet sich der Flexpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Wagenklasse.

### 3.3 Sparpreis

#### 3.3.1 Grundsätze

3.3.1.1 Fahrkarten „Sparpreis“ sind erhältlich, wenn bei der gewünschten Fahrt zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC zurückgelegt wird.

3.3.1.2 Sie sind zur einfachen Fahrt bzw. zur Hin- und Rückfahrt innerhalb eines Monats nur an den Reisetagen, in den Zügen der Produktklasse ICE oder IC/EC (Zugbindung) und in der Wagenklasse gültig, die auf der Fahrkarte bezeichnet sind. Sie gelten in Zügen der Produktklasse C im Vor- und Nachlauf zu den in der Fahrkarte eingetragenen Zügen am jeweils eingetragenen Geltungstag sowie bis 10:00 Uhr des Folgetages.



3.3.1.3. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist ein Erwerb nicht mehr möglich.

3.3.1.4 Fahrkarten zum „Sparpreis“ sind nicht im Zug erhältlich.

### 3.3.2 Preise

Die Fahrkarten „Sparpreis“ werden zu Festpreisen in EURO pro Person angeboten. Dabei gilt für die 2. Wagenklasse eine Preisspanne von 19,90 € bis 139,90 €, für die 1. Wagenklasse eine Preisspanne von 29,90 € bis 199,90 €.

### 3.3.3 BahnCard Rabatt

Auf die Fahrkarten „Sparpreis“ wird bei Vorlage einer für die entsprechende Wagenklasse gültigen BahnCard 25 oder BahnCard 50 ein Rabatt von 25% gewährt. Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen wird der BahnCard-Rabatt für alle Inhaber einer entsprechenden BahnCard gewährt.

### 3.4 bleibt frei

### 3.5 BahnCard-Rabatt

3.5.1 Inhaber der BahnCard erhalten auf den Flexpreis den für die jeweilige BahnCard festgesetzten Rabatt.

3.5.2 Auf Fahrkarten zum Flexpreis gemäß Nr. 3.2 sowie zum Sparpreis gemäß Nr. 3.3 jeweils mit BahnCard-Rabatt für eine Entfernung über 100 Kilometer ab bzw. zu einem der in der Preisliste unter Nr. 7 genannten Bahnhöfe werden mit dem Zusatz „+City“ versehen, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigen am ersten Geltungstag der Fahrkarte für die Fahrt zum Bahnhof und nach Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des in der Preisliste unter Nr. 7 jeweils bezeichneten Tarifgebiets. Die Fahrkarte berechtigt alle in der Fahrkarte eingetragenen Personen nur zur einmaligen Fahrt von der Abfahrtsadresse zum Bahnhof und vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf der Fahrkarte als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.5.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards und Nr. 3.8 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von bahn-business-Angeboten.

### 3.6 Gruppenreisen

Als Gruppe gelten mindestens sechs, maximal 99 zahlende gemeinsam reisende Personen (Gruppenreise). Für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist jeweils der halbe Fahrpreis zu entrichten.

#### 3.6.1 Sparpreis Gruppe

3.6.1.1 Fahrkarten „Sparpreis Gruppe“ sind für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC nur mit Zugbindung (siehe Nr. 3.3) erhältlich, sofern für alle Teilnehmer auch eine



Sitzplatzreservierung vorgenommen wird. Soweit die durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellten Kontingente aufgebraucht sind, ist der Erwerb einer Fahrkarte „Sparpreis Gruppe“ nicht möglich. Ist innerhalb der Vorverkaufsfrist von 12 Monaten keine Reservierung möglich wird für die Bestellung dieser Reservierungen ein systemischer Bestellvorgang ausgelöst. Dafür werden vom Reisenden Vor- und Zuname und Telefon- oder Faxnummer als Pflichtdaten abgefordert

3.6.1.2 Die Fahrkarten „Sparpreis Gruppe“ werden zu einem Festpreis für die einfache Fahrt pro Person für Fahrten in Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC je nach verfügbarem Kontingent angeboten. Diese Festpreise werden in der Preisspanne von 29,90 € bis 199,90 € für die 1. Wagenklasse bzw. 9,90 € bis 139,90 € für die 2. Wagenklasse angeboten. Dabei bildet jeder auf volle 1 € lautende endende Preis eine eigene Kontingentgruppe.

Eine Kombination zwischen den verschiedenen Kontingentgruppen ist nicht möglich. Die Sitzplatzreservierung wird unentgeltlich ausgegeben. Der Erwerb der Fahrkarten ist bis spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt möglich. Danach besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte „Sparpreis Gruppe“.

3.6.1.3 Die Fahrkarten „Sparpreis Gruppe“ berechtigen jeweils zur Fahrt in den Zügen und zu den Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung).

3.6.1.4 Bei Erwerb von Fahrkarten zum „Sparpreis Gruppe“ ist eine Anzahlung in Höhe von 50 € pro Buchung zu leisten. Der Restpreis ist spätestens 7 Tage vor Fahrtantritt zu zahlen. Die Ausgabe der Fahrkarte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung erlischt der Anspruch auf die Fahrkarte für eine Gruppenreise. Gegen Vorlage des Zahlungsbelegs wird die geleistete Anzahlung gemäß der Erstattungsfrist nach Nr. 4.2.3.2 unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 36 € erstattet. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

### 3.6.2 Gruppe&Spar-Preis

3.6.2.1 Der Gruppe&Spar-Preis ist gegenüber dem Flexpreis um 50 % (Gruppe&Spar 50) ermäßigt und wird für Fahrten, die ausschließlich in Zügen der Produktklasse C durchgeführt werden, bis spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt ausgegeben. Bei Anzahlung der Fahrkarten gelten die Regelungen nach Nr. 3.6.2.3. Gruppen mit mehr als 20 Teilnehmern müssen mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag mittels Bestellschein angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis. Zu Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis können einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.

3.6.2.2 Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis gelten an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag.

3.6.2.3 Bei Erwerb von Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist eine Anzahlung in Höhe von 10 %, jedoch mindestens 50 € pro Richtung zu leisten. Der Restpreis ist spätestens 7 Tage vor Fahrtantritt zu zahlen. Bei einem Fahrpreis von weniger als 50 € pro Richtung ist der gesamte Fahrpreis beim Kauf zur Zahlung fällig. Die Ausgabe der Fahrkarte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung erlischt der Anspruch auf die Fahrkarte für eine Gruppenreise. Gegen Vorlage des Zahlungsbelegs wird die geleistete Anzahlung gemäß der Erstattungsfrist nach Nr. 4.2.2.2 unter Beachtung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 36 € erstattet. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

### 3.7 Kinder



3.7.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.7.2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Flexpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt oder Sparpreis mit/ohne BahnCard 25-Rabatt (Nr. 3.3) erworben und die Zahl der Kinder beim Kauf in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner nach Nr. 2.1.2 - ausgenommen im Zug - eingetragen werden. Beim Erwerb einer Fahrkarte zum Sparpreis muss für die unentgeltlich mitreisenden Kinder ebenfalls ein Kontingent in der gleichen Preisstufe verfügbar sein.

3.7.3 Weitere Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 3.7.2 gegen Vorlage einer DB Familienkarte bei der Fahrkartenkontrolle unentgeltlich befördert. Kann bei der Fahrkartenkontrolle in Zügen mit Fahrkartenverkauf keine DB Familienkarte vorgelegt werden, so ist für die weiteren Kinder der Fahrpreis nach Nr. 3.7.4 nachzuzahlen. Bei Vorlage der DB Familienkarte innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle wird der nachgezahlte Fahrpreis unter Abzug von 7 € erstattet. Die DB Familienkarte berechtigt nur zur unentgeltlichen Beförderung derjenigen Kinder bzw. Enkelkinder und nur in Begleitung derjenigen Begleitpersonen, die in ihr eingetragen sind. Die DB Familienkarte wird für die Geltungsdauer eines Jahres auf Antrag eines Eltern- oder Großelternanteils oder des Vormundes auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars unter Angabe der beabsichtigten Begleitpersonen sowie sämtlicher Kinder/Enkelkinder, deren Geburtsdaten und deren Wohnanschrift bei allen personalbedienten Verkaufsstellen ausgestellt.

3.7.4 Kinder ohne eine Begleitung nach den Nummern 3.7.2 oder 3.7.3 (alleinreisende Kinder) werden zum halben Fahrpreis (Flexpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt oder Sparpreis (mit/ohne BahnCard 25-Rabatt) (Nr. 3.3) befördert (Kinderermäßigung).

3.7.5 Kinder zahlen - auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner - den halben Gruppenpreis.

3.7.6 Maßgebend ist das Alter der Kinder am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt. Kinderermäßigung und Mitfahrer-Rabatt nach Nr. 3.3.2 können nicht kombiniert werden.

### 3.8 Erhöhter Fahrpreis, Bordpreis

3.8.1 Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO). Zu diesem Zweck wird durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Abweichend von § 12 Abs. 3 EVO kann der Reisende innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte war. Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertreten sind, erhält der Reisende zu seiner Fahrpreisnacherhebung einen Zusatzbeleg. In diesem Fall beginnt die Frist von 14 Tagen erst mit der Zusendung einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.8.2 Statt des erhöhten Fahrpreises kann der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten (einschließlich Übergang/Umweg) stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zahlen, wenn er dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt. Diese



Regelung gilt nicht, wenn der Reisende seiner Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte beim Triebfahrzeugführer vor Abfahrt des Zuges bzw. nach Betreten des Fahrzeuges an den Automaten gemäß Nr. 2.1 bestimmter Nahverkehrszüge oder zum Kauf einer Antrittsfahrkarte gemäß Nr. 2.2 nicht nachgekommen ist. Der Bordpreis entspricht der Summe (i) des Flexpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und (ii) eines Aufschlags auf diesen Flexpreis. Für Fahrkarten der Produktklassen ICE und IC/EC beträgt der Aufschlag nach (ii) 12,50 €. Für Fahrkarten der Produktklasse C beträgt der Aufschlag nach (ii) 10 %, mindestens 2 €, höchstens 10 €. War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Flexpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

3.8.3 Fahrkarten für den Übergang in die 1. Wagenklasse nach Nr. 2.6.2 werden im Zug zum Flexpreis ausgegeben.

3.8.4 Fahrkarten für den Übergang in eine höhere Produktklasse nach Nr. 2.7.1 zu einer Fahrkarte zum Flexpreis der Produktklassen C bzw. IC/EC werden im Zug zum Flexpreis ausgegeben.

## **4. Erstattung, Umtausch**

### **4.1 Begriffsbestimmungen**

4.1.1 Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Flexpreis für die in der jeweils benutzten Produkt- und Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 17,50 € für eine Fahrkarte der Produktklasse C, bzw. 19 € für eine Fahrkarte der Produktklassen ICE oder IC/EC erstattet (Erstattung).

4.1.2 Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch). Ab dem ersten Geltungstag ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 17,50 € für eine Fahrkarte der Produktklasse C, bzw. 19 € für eine Fahrkarte der Produktklassen ICE oder IC/EC möglich.

### **4.2 Sparpreise, Sparpreis Gruppe / Gruppe&Spar-Preis**

#### **4.2.1 Sparpreis**

Der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten zum „Sparpreis“ nach Nr. 3.3 ist gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 19 € bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag der Fahrkarte vorausgeht.

#### **4.2.2 Gruppe&Spar-Preis**

4.2.2.1 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist der Umtausch bis 7 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 17,50 € möglich. Im Übrigen ist der Umtausch ausgeschlossen.

4.2.2.2 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist die Erstattung oder teilweise Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer bis 7 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 36 € möglich; bei teilweiser Erstattung beträgt das Entgelt 6 € je



zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 36 €. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

#### 4.2.3 Sparpreis Gruppe

4.2.3.1 Bei Fahrkarten zum „Sparpreis Gruppe“ ist der Umtausch bis 7 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 19 € möglich. Im Übrigen ist der Umtausch ausgeschlossen.

4.2.3.2 Bei Fahrkarten zum „Sparpreis Gruppe“ ist die Erstattung bis 7 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 36 € möglich. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

#### 4.3 Abwicklung

4.3.1 Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei den Verkaufsstellen gemäß Nr. 2.1. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung verwendete Konto vorzunehmen.


4.3.2 Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte und Vorlage eines an den Fahrkartenschaltern erhältlichen ausgefüllten Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Fahrkarte durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ist eine entsprechende Bescheinigung des Verkehrsunternehmens erforderlich, wenn die Erstattung auf einem Verzicht auf die Weiterfahrt wegen Zugverspätung (siehe Nr. 9.1.1) beruht.

#### 4.4 Härtefallregelung

Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Umtausch oder Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

### 5. Sitzplätze und Reservierungen

#### 5.1 Reservierungsmöglichkeit

Reisende können je nach Verfügbarkeit frühestens 3 Monate im Voraus Sitzplätze in den Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC reservieren. Das Verkehrsunternehmen kann für bestimmte Züge ganz oder teilweise eine Reservierungspflicht festlegen oder die Reservierungsmöglichkeit für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausschließen. Die reservierungspflichtigen Züge sind im Fahrplan mit  gekennzeichnet. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz erlischt, wenn er nicht durch den Reisenden 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, eingenommen wurde. Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere keine Sitzplätze benutzen.

5.2 Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung beträgt 4,50 € für einen Sitzplatz in der 2. Wagenklasse sowie 5,90 € für einen Sitzplatz in der 1. Wagenklasse. Für Einzelreisen mit mindestens einem Kind nach den Nummern 3.7.1 und/oder 3.7.2 beträgt das Reservierungsentgelt pro Richtung 9 € für Sitzplätze in der 2. Wagenklasse sowie 11,80 € für Sitzplätze in der 1. Wagenklasse (Familienreservierung). Bei Vorlage einer DB Familienkarte werden alle mitreisenden Kinder nach Nr. 3.7.3 in die Familienreservierung einbezogen. Die Regelung gilt auch bei gemeinsamen Reisen mit einem BahnCard 100-Inhaber.



5.3 ICE-/IC/EC-Fahrkarten für Einzelreisen in der 1. Wagenklasse enthalten für die in der Fahrkarte eingetragenen kostenpflichtigen Personen – je nach Verfügbarkeit – eine unentgeltliche Sitzplatzreservierung für alle nichtreservierungspflichtigen Fernverkehrszüge der Reiseverbindung (integrierte Sitzplatzreservierung).

5.4 Umreservierung, Umtausch, Erstattung

5.4.1 Eine Sitzplatzreservierung kann – je nach Verfügbarkeit – einmal bis einschließlich des ersten Geltungstages der Reservierung für einen bis max. 31 Tage späteren Reisetag unentgeltlich umgetauscht werden (Umreservierung). Gleiches gilt für Sitzplatzreservierungen nach Nr. 5.2, jedoch nur für nichtreservierungspflichtige Fernverkehrszüge. Die Nutzungsbedingungen der Fahrkarte bleiben von der Umreservierung unberührt. Die Umreservierung ist in einem DB Reisezentrum und zusätzlich für Online-/Handy-Tickets über [www.bahn.de](http://www.bahn.de) oder die App DB Navigator möglich.

5.4.2 Konnten reservierte Sitzplätze nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden, hat der Reisende Anspruch auf Rückzahlung des Reservierungsentgelts. Reisende mit integrierter Sitzplatzreservierung haben einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 4,50 €. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

## **6. Verhaltenspflichten der Reisenden**

6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen.

In den Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC und C darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten.

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden. Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden.

6.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.3 Alkoholkonsumverbot

In Zügen der Produktklasse C gilt auf den in der Anlage aufgeführten Strecken ein generelles Alkoholkonsumverbot, d.h. Fahrgästen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten Behältnissen mitzuführen.





Bei schuldhaftem Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot kann die in der Anlage aufgeführte Vertragsstrafe erhoben werden.

## **7. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren**

### 7.1 Traglast

Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Gegenstände, die andere Reisende behindern, belästigen oder Schäden verursachen können, dürfen nicht mitgenommen werden. Die Beaufsichtigung obliegt dem Reisenden. Im Übrigen kann der Reisende Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.

### 7.2 Beförderungsausschluss

7.2.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist. Nach den Freistellungsvorschriften der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sind für den persönlichen Gebrauch jedoch Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen mit ungefährlichem Inhalt, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone sowie tragbare Computer zugelassen. Das Mitnahmeverbot nach Satz 1 und 2 gilt nicht für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften in Zügen mit sich führen. Das Mitnahmeverbot nach Satz 1 und 2 gilt auch nicht für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein“) – ausgenommen jedoch Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („Kleiner Waffenschein“) – oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 56 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen in Zügen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.

7.2.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

### 7.3 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Diese Hunde werden zum halben Flex- oder Sparpreis (Nr. 3.3)






befördert. Ein BahnCard-Rabatt ist ausgeschlossen. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden. Des Weiteren sind Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX vom Maulkorbzwang ausgenommen.

## 8. Mitnahme von Fahrrädern

### 8.1 Mitnahmemöglichkeit


Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Zügen der Produktklasse C und in Zügen, die in den Fahrplanmedien einen textlichen Hinweis auf die Fahrradbeförderung haben

beziehungsweise mit  oder  gekennzeichnet sind, möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. In Zügen der Produktklasse ICE oder IC/EC mit dem Symbol  ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig.

### 8.2 Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

### 8.3 Unterbringung

In Zügen, die mit  gekennzeichnet sind und in Zügen der Produktklasse C ohne besondere Kennzeichnung, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden.

### 8.4 Beförderungs- und Reservierungsentgelt

8.4.1 Der Reisende hat durch den Erwerb von Fahrradkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von verpackten oder unverpackten/demontierten Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen, ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrräder, die wie Handgepäck in den Zügen untergebracht werden können. Der Beförderungspreis beträgt für Fahrten in den reservierungspflichtigen Zügen der Produktklasse ICE oder IC/EC 9 €, bei Vorlage einer BahnCard 6 €. Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren mit Stellplatzbedarf werden unentgeltlich befördert. Ein Verkauf im Zug erfolgt nicht, es sei denn, dass auf dem Abgangsbahnhof eine Verkaufsmöglichkeit vor Fahrtantritt nicht vorhanden war. Die Geltungsdauer der Fahrradkarte entspricht der Geltungsdauer einer Fahrkarte für eine einfache Fahrt.

8.4.2 Die Reservierung eines Stellplatzes ist bei gleichzeitigem Lösen einer Fahrradkarte für den betreffenden Zug der Produktklasse ICE oder IC/EC oder bei gleichzeitiger Reservierung eines Sitzplatzes in dem betreffenden ICE- oder IC/EC-Zug entgeltfrei. Eine Umreservierung nach Nr. 5.4.1 ist ausgeschlossen. Im Übrigen beträgt das Reservierungsentgelt 4,50 €. Ein Verkauf der Stellplatzreservierung im Zug erfolgt nicht, es sei denn, dass auf dem Abgangsbahnhof eine Verkaufsmöglichkeit vor Fahrtantritt nicht vorhanden war. Ergänzend gelten die Regelungen in Nr. 5.3.

## 9. Fahrgastrechte



## 9.1 Weiterbeförderung/Fahrpreiserstattung

9.1.1 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende mit einer Fahrkarte der Produktklassen ICE, IC/EC oder mit einer zuggebundenen Fahrkarte am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mindestens 20 Minuten verspätet ankommen wird, hat er unverzüglich die Wahl zwischen (i) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit oder (ii) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt. Er kann dabei auch den Zug einer höherwertigen Produktklasse benutzen. Die Benutzung eines reservierungspflichtigen Zuges oder eines Sonderzuges ist allerdings nicht gestattet.

9.1.2 Für den Reisenden mit einer Fahrkarte für die Produktklasse C gilt Nr. 9.1.1 mit Ausnahme von Satz 2. Der Reisende hat stattdessen bei Weiterreise im Zug einer höherwertigen Produktklasse zunächst den Fahrpreis für die benutzte Produktklasse zu zahlen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden nach Nr. 9.3. erstattet. Dies gilt nicht für Inhaber von Fahrkarten zu einem erheblich ermäßigten Fahrpreis. Welche Fahrkarten das sind, ist in den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Angebote geregelt. Ansprüche von Inhabern dieser Fahrkarten nach Nr. 9.1.3 bleiben unberührt.

9.1.3 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 60 Minuten verspätet ankommen wird, kann er auch die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Er hat dann anstelle der Ansprüche nach den Nummern 9.1.1 oder 9.1.2 Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Fahrpreises für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt und für die bereits durchgeführten Teile, wenn die Fahrt für ihn sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit. Für die Erstattung gilt Nr. 9.3.

9.1.4 Der Reisende kann insbesondere dann vernünftigerweise mit einer Verspätung nach den Nummern 9.1.1 bis Nr. 9.1.3 am Zielbahnhof rechnen, wenn diese über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde: (i) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen, (ii) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und auf Bahnhöfen, (iii) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie (iv) verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere das Fahrplanauskunftssystem im Internet unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de). Die Übergangszeiten für planmäßige Umstiege (Umsteigezeiten) orientieren sich an der elektronischen Fahrplanauskunft unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de). Das Gleiche gilt, wenn der Reisende eine vom Beförderer oder vom Bahnhofsbetreiber ausgestellte Bestätigung vorlegen kann, aus der sich eine Verspätung nach den Nummern 9.1.1 bis Nr. 9.1.3 ergibt.

9.1.5 Der Beförderer bietet dem Reisenden die Weiterbeförderung mit einem anderen Verkehrsmittel zum vertragsgemäßen Zielort an, sofern dies praktisch durchführbar ist, wenn (i) seine fahrplanmäßige Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende wegen einer Zugverspätung oder eines Zugausfalls ohne Nutzung dieses Verkehrsmittels mindestens 60 Minuten verspätet am Zielbahnhof ankommen wird, oder wenn (ii) ein Zug ausfällt, es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielbahnhof ohne Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Bietet der Beförderer dem Reisenden nicht nach Satz 1 die Weiterbeförderung in einem anderen Verkehrsmittel an und ist es dem Reisenden aus vom



Beförderer zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Beförderer in Kontakt zu treten (Kontaktaufnahme vor Ort mit DB-Verkaufsstelle bzw. DB-Information oder Personal des genutzten Zuges) und nutzt der Reisende daraufhin selbständig ein anderes Verkehrsmittel für die Weiterfahrt zum vertragsgemäßen Zielort, so hat er einen Anspruch auf Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 €; dieser Höchstbetrag gilt nicht in den Fällen des Artikel 18 Abs. 2 Lit. c) und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

9.1.6 Der Beförderer bietet dem Reisenden die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an, sofern dies praktisch durchführbar ist, wenn er (i) wegen eines Zugausfalls oder einer Verspätung die Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder wenn (ii) für ihn unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Alternativ bietet der Beförderer dem Reisenden die Weiterbeförderung mit einem anderen Verkehrsmittel zum vertragsgemäßen Zielort an, sofern dies preisgünstiger ist. Bietet der Beförderer dem Reisenden nicht nach Satz 1 die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an und ist es dem Reisenden aus vom Beförderer zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Beförderer in Kontakt zu treten und nutzt der Reisende daraufhin selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, so hat er einen Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten. Für die Weiterbeförderung mit einem anderen Verkehrsmittel nach Satz 2 gilt Nr. 9.1.5 Satz 2 entsprechend.

## 9.2 Fahrpreisschädigung

9.2.1 Der von einer Verspätung selbst betroffene Reisende hat Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung nach Maßgabe des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 (bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 % und ab 120 Minuten 50 % des gezahlten Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte). Der Betrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Entschädigungsbeträge unter 4 € werden nicht ausgezahlt.

9.2.2 Werden Züge der Produktklassen ICE oder IC/EC, die planmäßig die 1. Wagenklasse führen, nur mit Wagen der 2. Wagenklasse bereitgestellt, erhalten Inhaber einer Fahrkarte zum Sparpreis für die 1. Wagenklasse nach Nr. 3.3.1 gegen Nachweis (z. B. Bescheinigung des Zugpersonals) einmalig einen Betrag in Höhe von jeweils 20 €, für alle in der Fahrkarte eingetragenen Personen. Die in der Fahrkarte eingetragenen eigenen Kinder/Enkelkinder nach Nr. 3.7.2 sind von dieser Regelung ausgenommen. Nr. 5.3 bleibt hiervon unberührt. Maximal wird jedoch der Wert der Sparpreis-Fahrkarte für die 1. Wagenklasse erstattet.

9.2.3 Werden Züge der Produktklassen ICE oder IC/EC, die planmäßig die 1. Wagenklasse führen, nur mit Wagen der 2. Wagenklasse bereitgestellt, erhalten Inhaber einer Fahrkarte zum Flexpreis für die 1. Wagenklasse nach Nr. 3.2 gegen Nachweis (z. B. Bescheinigung des Zugpersonals) für die Strecken, in denen die 1. Wagenklasse nicht genutzt werden konnte, eine Entschädigung in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Flexpreisen der 2. und 1. Wagenklasse, für alle in der Fahrkarte eingetragenen Personen. Die in der Fahrkarte eingetragenen eigenen Kinder/Enkelkinder nach Nr. 3.7.2 sind von dieser Regelung ausgenommen. Nr. 5.3 bleibt hiervon unberührt.

## 9.3 Gemeinsames Beschwerdeverfahren



9.3.1 Die unter [www.bahn.de/fahrgastrechte](http://www.bahn.de/fahrgastrechte) genannten EVU haben sich für die Bearbeitung von nach den Nummern 9.1 und 9.2 erhobenen Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsansprüchen auf die Durchführung eines gemeinsamen Beschwerdeverfahrens nach Maßgabe der Nummern 9.3.2 bis 9.3.5 verständigt.

9.3.2 Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsanträge sind in deutscher Sprache mit einem vom Reisenden ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular einzureichen. Für Erstattungs- und Aufwendungsersatzansprüche sind die begründenden Unterlagen (Fahrkarten, Belege) immer im Original beizufügen. Für Entschädigungsansprüche können grundsätzlich Kopien der Belege beigefügt werden.

9.3.3 Der Reisende kann ein unbestätigtes Fahrgastrechte-Formular in einem DB Reisezentrum/einer DB Agentur, an der DB Information im Bahnhof oder unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de) erhalten. Dieses sendet der Reisende unter der auf dem Fahrgastrechte-Formular angegebenen Adresse an das Servicecenter Fahrgastrechte.

9.3.4 Der Reisende kann sich, sofern verfügbar, auch ein Fahrgastrechte-Formular mit Bestätigung über die Verspätung im verspäteten Zug aushändigen lassen. In einem DB Reisezentrum erhält der Reisende ein Fahrgastrechteformular mit Bestätigung bis längstens ein Jahr nach dem Verspätungsereignis, sofern die Verspätungsdaten verfügbar sind. Bei Abgabe dieses von der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte Formulars und der dazugehörigen Originalfahrkarte in einem DB Reisezentrum erhält der Reisende auf Wunsch den Erstattungs- oder Entschädigungsbetrag sofort ausgezahlt. Ist eine Bearbeitung im DB Reisezentrum nicht möglich, wird der Antrag an das Servicecenter Fahrgastrechte weitergeleitet.

9.3.5 Das Recht des Reisenden zur anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt.

9.4 Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 60 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Ansprüche nach den Nummern 9.1 bis 9.3 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte.

## **10. Haftung**

Aus anderen Rechtsgründen haftet das EVU dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.

## **11. Aufrechnung**

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Reisende nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

## **12. Sonstiges**



Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



### Anlage zu Nr. 1.3.1

<b>Betreiber / vertraglicher Beförderer (Eisenbahnverkehrsunternehmen)</b>	<b>Anschrift</b>	<b>PLZ / Ort</b>
Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	Magdeburger Str. 51	06112 Halle (Saale)
Abellio Rail NRW GmbH	Bredeneyer Str. 2	45133 Essen
agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Galgenbergstr. 2a	93053 Regensburg
agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	Galgenbergstr. 2a	93053 Regensburg
AKN Eisenbahn AG	Rudolf-Diesel-Str. 2	24568 Kaltenkirchen
Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH	Tullastr. 71	76131 Karlsruhe
Arriva Openbaar Vervoer B.V.	Postbus 626	8440 AP Heerenveen / NIEDERLANDE
Bayerische Oberlandbahn GmbH	Bahnhofplatz 9	83607 Holzkirchen
Bayerische Regiobahn GmbH	Bahnhofplatz 9	83607 Holzkirchen
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG	Kornblumenstr. 7/1	88046 Friedrichshafen
Breisgau-S-Bahn GmbH	Üsenbergerstr. 9	79346 Endingen a. K.
cantus Verkehrsgesellschaft mbH	Wilhelmshöher Allee 252	34119 Kassel
City-Bahn Chemnitz GmbH	Bahnhofstr. 1	09111 Chemnitz
DB Fernverkehr AG	Stephensonstr. 1	60326 Frankfurt am Main
DB Regio AG	Stephensonstr. 1	60326 Frankfurt am Main
DB RegioNetz Verkehr GmbH	Stephensonstr. 1	60326 Frankfurt am Main
Die Länderbahn GmbH DLB	Bahnhofsplatz 1	94234 Viechtach
Die Länderbahn GmbH DLB	Bahnhofplatz 1	94234 Viechtach
Döllnitzbahn GmbH	Bahnhofstr. 6	04769 Mügeln
Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH	Am Bahnhof 78	09477 Jöhstadt
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe- Weser GmbH	Bahnhofstr. 67	27404 Zeven
Erfurter Bahn GmbH	Am Rasenrain 16	99086 Erfurt
erixx GmbH	Bahnhofstr. 41	29614 Soltau
Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	Carl-Schiffner-Str. 26	09599 Freiberg
Hamburg-Köln-Express GmbH	Konrad-Adenauer- Ufer 39	50668 Köln
HANSeatische Eisenbahn GmbH	Pritzwalker Str. 8	16949 Putlitz
HellertalBahn GmbH	Bahnhofstr. 1	57518 Betzdorf
HLB Hessenbahn GmbH	Am Hauptbahnhof 18	60329 Frankfurt a. M.
HzL Hohenzollerische Landesbahn AG	Bahnhofstr. 21	72379 Hechingen
Keolis Deutschland GmbH & Co. KG	Immermannstr. 65 a	40210 Düsseldorf
metronom Eisenbahngesellschaft mbH	St.-Viti-Str. 15	29525 Uelzen
National Express Rail GmbH	Maximinenstr. 6	50668 Köln
NEB Betriebsgesellschaft mbH	Georgenstr. 22	10117 Berlin
nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH	Rudolf-Diesel-Str. 2	24568 Kaltenkirchen
Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH	Bahnhofstr. 6	25899 Niebüll
Nord-Ostsee-Bahn GmbH	Raiffeisenstr. 1	24103 Kiel



NordWestBahn GmbH	Alte Poststr. 9	49074 Osnabrück
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	Bahnhof 1	19370 Parchim
REGIO-Bahn GmbH	An der Regiobahn 15	40822 Mettmann
RegioTram Gesellschaft mbH	Sandershäuser Str. 23	34123 Kassel
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH	Möhlstr. 28	68165 Mannheim
Rhenus Veniro GmbH & Co. KG	Homberger Str. 113	47441 Moers
Rurtalbahn GmbH	Kölner Landstr. 271	52351 Düren
SBB GmbH	Hafenstr. 10	78462 Konstanz
Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois (CFL)	9, place de la Gare	L-1616 Luxembourg / LUXEMBURG
Städtebahn Sachsen GmbH	Ammonstr. 70	01067 Dresden
Stadtwerke Heilbronn GmbH - Verkehrsbetriebe	Georg-Vogel-Str. 2-4	74080 Heilbronn
Süd Thüringen Bahn GmbH	Am Rasenrain 16	99086 Erfurt
Südwestdeutsche Verkehrs-AG	Rheinstr. 8	77933 Lahr
Thalys International / THI Factory	Place Stéphanie, 20	BE - 1050 Bruxelles / BELGIEN
trans regio Deutsche Regionalbahn GmbH	Emil-Schüller-Str. 37	56068 Koblenz
Transdev Regio Ost GmbH	Wintergartenstr. 12	04103 Leipzig
Transdev Sachsen-Anhalt GmbH	Magdeburger Str. 29	38820 Halberstadt
Usedomer Bäderbahn GmbH	Am Bahnhof 1	17424 Seebad Heringsdorf
VIAS GmbH	Stroofstr. 27 (Gebäude 5401)	65933 Frankfurt am Main
vlexx GmbH	Mombacher Str. 36	55122 Mainz
Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH	Rosenheimer Str. 1	57520 Steinebach- Bindweide
WestfalenBahn GmbH	Zimmerstr. 20	33602 Bielefeld
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	Seewiesenstr. 19-23	71334 Waiblingen
Zweckverband Ringzug	Humboldtstr. 11	78166 Donaueschingen

### Anlage zu Nr. 2.7.2

Strecken auf denen Züge der Produktklassen ICE und IC/EC mit Flexpreisfahrkarten und Zeitkarten der Produktklasse C genutzt werden können:

Bundesland	zugelassene Strecken
Niedersachsen / Bremen	nur IC-Züge  Norddeich Mole - Bremen Norddeich Mole - Leer Norddeich Mole - Emden Außenhafen
Mecklenburg-Vorpommern	nur IC-Züge  Rostock Hbf - Stralsund Hbf
Baden-Württemberg	Stuttgart Hbf - Konstanz Hbf

### Anlage zu Nr. 6.3

Teilnetz	Strecke	Vertragsstrafe
----------	---------	----------------





S-Bahn Hannover	Bad Pyrmont - Hannover - H-Flughafen Bennemühlen - Hannover - Hildesheim Hannover - Lehrte - Hildesheim Nienburg - Hannover - Haste Bückeburg - Hannover - Haste Celle - Hannover Celle - Lehrte - Hannover	40€
Expresskreuz Niedersachsen/ Bremen	RE Hannover - Bremen - Norddeich RE Bremerhaven - Bremen - Osnabrück	40€
Harz-Weser-Netz	Bodenfelde - Ellrich Göttingen - Kreiensen - Bad Harzburg Göttingen - Walkenried Braunschweig - Seesen - Herzberg Braunschweig - Schöppenstedt Braunschweig - Salzgitter-Lebenstedt	40€
-	Rotenburg - Verden (auf dem genannten Streckenabschnitt ist die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH ausführender Beförderer des vertraglichen Beförderers DB Regio AG)	40 €